



Änderung der Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU-EDI)

Am 31. März 2016 wurde die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) veröffentlicht. Sie tritt am 21. April 2021 in Kraft. Im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/429 wurden ebenfalls mehrere andere delegierte Verordnungen der Kommission und Durchführungsverordnungen veröffentlicht, und viele der existierenden Erlasse der EU sind aufgehoben. Damit hat die EU neu einen einheitlichen Rechtsrahmen im Bereich der Tiergesundheit geschaffen.

Die neue Gesetzgebung ist nach den folgenden Hauptthemen ausgerichtet: Liste und Kategorisierung der Seuchen; Vorschriften für Betriebe, sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern; Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben; Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen; Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern; Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status seuchenfrei; Vorschriften für den Eingang von Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen; Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Wassertieren und Erzeugnissen aus Wassertieren und Vorschriften für Aquakulturbetriebe.

In Anhang 1 der EDAV-EU-EDI sind diejenigen EU-Erlasse aufgelistet, in welchen die tierseuchen- und hygienerechtlichen Bestimmungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen festgelegt sind. In Bezug auf bestimmte Krankheiten müssen Nutztiere zum Verbringen in die Schweiz ausserdem zusätzliche Garantien erfüllen, wenn sie nicht aus einem Mitgliedstaat oder einer Region stammen, die als frei von der jeweiligen Krankheit anerkannt sind. Anhang 2 regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung solcher Gesundheitsgarantien. Gestützt auf das Landwirtschaftsabkommen¹ gelten die für das innergemeinschaftliche Verbringen massgeblichen Erlasse auch im Verkehr mit der Schweiz (Ein-, Durch- und Ausfuhr). Aktualisierungen und Anpassungen jener EU-Erlasse lösen eine technische Änderung der statischen Verweise in der EDAV-EU-EDI auf die jeweils aktuellste Version der jeweiligen und der neuen Regelungen aus.

Aufgrund des Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und der EU und der dynamischen Rechtsentwicklung in der EU besteht im Veterinärbereich die Notwendigkeit, die Äquivalenz der Tiergesundheitsgesetzgebung mittels dieser Aktualisierung aufrechtzuerhalten.

Anhang 1 und Anhang 2 der EDAV-EU-EDI sollen entsprechend aktualisiert werden. Der konkrete Wortlaut kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht eingefügt werden, da gewisse Durchführungsverordnungen von der EU voraussichtlich erst im Januar – Februar 2021 bekannt gegeben wird. Aus tierseuchenpolizeilichen- und Handelsgründen sollen die Anpassungen an die EU-Erlasse möglichst gleichzeitig erfolgen.

¹